

# AMTSBLATT

## FÜR DIE ERZDIÖZESE FREIBURG

293

Stück 21

Freiburg im Breisgau, 5. August

1955

Ernennung des Dompropstes und Domdekans. — Errichtung der Pfarrei Christ-König in Mannheim-Wallstadt. — Zweiter deutscher Liturgischer Kongreß in München. — Oratio imperata. — Richtlinien für die Besucher des Gotteshauses. — Besteuerung des Einkommens der katholischen Geistlichen. — Wohnungen für Pfarrpensionäre. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Sterbfälle.

Nr. 141

### Ernennung des Dompropstes und Domdekans

Seine Heiligkeit Papst Pius XII. hat durch Breve vom 9. Juni 1955 gemäß Artikel II Absatz 5 des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaate Baden vom 12. Oktober 1932 auf Ansuchen des Erzb. Metropolitankapitels im Einvernehmen mit dem Herrn Erzbischof

Se. Exzellenz den hochwürdigsten Herrn Weihbischof

Dr. Hermann Schäufele

bisherigen Domkapitular zum

Dompropst

und den hochwürdigsten Herrn Apostol. Protonotar

Dr. Wilhelm Reinhard

bisherigen Domkapitular zum

Domdekan

des Erzb. Metropolitankapitels in Freiburg i. Br.

ernannt.

Nr. 142

### Errichtung der Pfarrei Christ-König in Mannheim - Wallstadt (Stadtdekanat Mannheim)

Für die Katholiken, die auf dem unten näher bezeichneten Gebiet der Gemarkung Mannheim wohnen, errichten Wir mit Wirkung vom 1. Juli 1955 die Stadtpfarrei Christ-König in Mannheim, die Wir dem Stadtkapitel Mannheim, Regiunkel »Vororte rechts des Neckars« zuteilen. Die Grenzen der Pfarrei Christ-König verlaufen wie folgt:

„Von der badisch-hessischen Landesgrenze nach Süden und Südwesten entlang der Stadtgrenze von Mannheim gegenüber den Gemeinden Heddesheim, Ladenburg und Ilvesheim bis zur Autobahn; von hier entlang der Heddesheimer-Straße bis zur Westgrenze des Grundstücks Lgb. Nr. 40311a, von hier erst nach Norden und dann nach Westen entlang der Gemarkungsgrenze bis zum Gewinn »Auf die Käfer-taler Altdörre und den Feudenheimer Weiherweg«.

Von hier nach Osten entlang dem Grundstück Lgb. Nr. 42483, dann nach Norden entlang des Weges Grundstück Lgb. Nr. 52356, zwischen den Gewannen »Der untere Rott am Elkersberg« und »Über die Wormserstraße« zur OEG, der OEG entlang bis zum Gewinn »Der Elkersberg«, biegt dann ab nach Norden zwischen den Gewannen »Der Elkersberg« und »Am Elkersberg«, läuft in gleicher Richtung zwischen dem Gewinn »Bei der Vogelstang auf dem Elkersberg« und »Mittlerer Vogelstang« einerseits und »Bei den Fuchslöchern hinter dem Wolfsberg« andererseits bis zum Gewinn »Auf den Achselsack«, von hier nach Osten bis zum Grundstück Lgb. Nr. 42082, biegt nach Norden zwischen dem Gewinn »Auf den Achselsack« und »Auf den Achselsack am Tiergarten« bis zum 28. Gewinn, von hier nach Osten und Norden entlang der Gemarkungsgrenze bis zur badisch-hessischen Landesgrenze“.

Die Kuratiekirche Christ-König in Mannheim-Wallstadt erheben Wir zur Pfarrkirche und verleihen ihr alle Rechte und Privilegien einer solchen.

Den Pfarrfond Christ-König erklären Wir zur Pfarrpfründe und weisen dem Pfarrer der Pfarrei Christ-König in Mannheim-Wallstadt die Nutzung des Pfarrhauses samt Zubehör sowie der Pfarrpfründe zu.

Zugleich stellen Wir fest, daß die Besetzung der Pfarrei durch Unsere freie Verleihung gemäß den kanonischen Bestimmungen erfolgt.

Freiburg i. Br., den 11. Juli 1955

† Eugen, Erzbischof.

Nr. 143

Ord. 1. 8. 55

### Zweiter deutscher Liturgischer Kongreß in München

Das Liturgische Institut in Trier ersucht uns zu veröffentlichen: Anmeldungen zur Teilnahme an dem Liturgischen Kongreß (29. August bis 3. September) werden möglichst bis 10. August erbeten an das Liturgische Institut in Trier, Windstraße 2, welches auch alle näheren Auskünfte über Programm und Organisation erteilt.

Nach dem 10. August sind alle Anfragen an das Büro der Katholischen Aktion in München, Promenadeplatz 2, zu richten.

(Wir verweisen auch auf unseren Erlaß vom 31. 3. 55 Seite 255, Nr. 81.)

Nr. 144

Ord. 2. 8. 55

### Oratio imperata

Zur Erlangung günstiger Witterung für Einbringung der Ernte ist bis zum 1. September ds. Js. die Oratio Nr. 17 ad postulandam serenitatem als Oratio ordinaria modo imperata in allen heiligen Messen gemäß den Rubriken einzufügen.

Nr. 145

Ord. 30. 7. 55

### Richtlinien für die Besucher des Gotteshauses

Bei dem Verlag Badenia A. G. in Karlsruhe (Bd.), Steinstraße 17/21 ist eine neue Tafel erschienen mit Richtlinien des Erzb. Ordinariates für die Besucher des Gotteshauses hinsichtlich der Kleidung. Die Tafel ist für alle Kirchen beim Verlag zu bestellen und an der Kirchtüre anzubringen.

Nr. 146

OStR. 23. 7. 55

### Besteuerung des Einkommens der katholischen Geistlichen

Nachstehend geben wir eine zusammenfassende Darstellung über die für die Besteuerung des Einkommens der katholischen Geistlichen z. Z. geltenden wesentlichen Bestimmungen:

#### A. Besteuerung der aus der Allgemeinen Katholischen Kirchensteuerkasse (AKK) bezahlten Bezüge

##### I. Einkommensteuer (Lohnsteuer)

1. Die Einkommensteuer (Lohnsteuer) für die Bezüge (Gehalt, Ruhegehalt, Tischtitel, Vergütung für Religionsunterricht) der Geistlichen aus der AKK. wird von der Kasse nach den gesetzlichen Vorschriften anhand der maßgebenden Lohnsteuertabelle berechnet, an den Bezügen einbehalten und an das Finanzamt Freiburg abgeliefert.
2. Für die Berechnung der Lohnsteuer ist von der Kasse von dem Besoldungsanspruch auszugehen; bei den ordentlichen Besoldungsbezügen ist dies der tarifliche Gehalt nach Ausscheidung des Priesterspensionsfondsbeitrags und der Diasporahilfe.
3. Zugerechnet wird dem Besoldungsanspruch bei Geistlichen mit eigenem Hausstand der Mietwert der Dienstwohnung (Pfarrwohnung). Der für jede Dienstwoh-

nung in Betracht kommende Mietwert ist von den Finanzbehörden festgesetzt und den Pfarrämtern usw. sr. Zt. mitgeteilt worden.

Bei Vikaren wird dem Bargehalt der Wert der freien Station (Verpflegung und Wohnung) zugerechnet. Dieser Wert ist anzusetzen

für die Städte Baden-Baden, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Pforzheim mit monatlich 90,— DM;

für die Städte Bruchsal, Ettlingen, Kehl, Konstanz, Lörrach, Offenburg, Rastatt, Singen, Villingen und Weinheim mit monatlich 87,— DM;

für alle übrigen Städte und Gemeinden mit monatlich 81,— DM.

4. Als Dienstaufwand werden von den Dienstbezügen der aktiven Geistlichen, die einen eigenen Hausstand führen, monatlich 40,— DM und der sonstigen aktiven Geistlichen ohne eigenen Hausstand monatlich 20,— DM ohne Eintrag in die Lohnsteuerkarte bei der Steuerberechnung abgesetzt. Religionslehrern und Theologieprofessoren sowie Geistlichen im Ruhestand und Tischitulanten steht dieser Pauschbetrag nicht zu.
5. Im übrigen sind für die Berechnung der Lohnsteuer die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte maßgebend. Jeder Gehaltsbezieher hat der AKK. seine Lohnsteuerkarte möglichst vor Beginn, alsbald aber nach Beginn des Kalenderjahres vorzulegen. Die Lohnsteuerkarte wird von der Gemeindebehörde des Ortes, an dem der betreffende Geistliche am 10. Oktober des vorhergehenden Jahres seinen Wohnsitz hatte, ausfertigt.

Wird die Lohnsteuerkarte aus Verschulden des Geistlichen nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so muß die Kasse für die Berechnung der Lohnsteuer dem steuerpflichtigen Bezug monatlich 115,— DM zurechnen. Es muß also solange, als die Lohnsteuerkarte bei der Kasse nicht vorliegt, eine erheblich höhere Lohnsteuer von den Gehaltsbezügen einbehalten werden.

Bezieht ein Geistlicher noch aus anderen Kassen lohnsteuerpflichtige Bezüge (z. B. Stollgebührenablösung aus der Ortskirchensteuerkasse oder besondere Bezüge aus einer staatlichen oder sonstigen Kasse), so muß der Geistliche bei der Gemeindebehörde die Ausstellung einer zweiten Lohnsteuerkarte beantragen. Dem Antrag ist die erste Lohnsteuerkarte beizufügen. Die zweite Lohnsteuerkarte

ist der Kasse, die die weiteren Bezüge bezahlt, vorzulegen. Diese Kasse hat auf Grund der zweiten Lohnsteuerkarte für die Berechnung der Lohnsteuer dem steuerbaren Bezug monatlich 115,— DM zuzurechnen (weil die in der Lohnsteuertabelle berücksichtigten steuerfreien Beträge schon bei der ersten Lohnsteuerkarte in Anspruch genommen werden).

6. Vor Einsendung der Lohnsteuerkarte an die AKK. wollen die Eintragungen der Gemeindebehörde nachgeprüft werden.

Im allgemeinen fallen Geistliche (als unverheiratet) mit einem Lebensalter unter 55 Jahren in die Steuerklasse I und nach Vollendung des 55. Lebensjahres in die Steuerklasse II.

Wenn dem Geistlichen Kinderermäßigung für Adoptiv- oder Pflegekinder unter 18 Jahren zusteht, hat die Gemeindebehörde die Steuerklasse III und die Anzahl der Kinder auf der Lohnsteuerkarte einzutragen.

Ein Pflegekindschaftsverhältnis liegt nur vor, wenn das Pflegekind im Haushalt des Pflegers seine Heimat hat und wenn zwischen dem Pfleger und dem Kinde ein familienartiges, auf die Dauer berechnetes Band besteht. Das Pflegekindschaftsverhältnis wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die leiblichen Eltern zum Unterhalt des Kindes beitragen; der Pfleger muß aber in jedem Falle einen Teil der Kosten für die Erziehung des Kindes selbst tragen. In Zweifelsfällen kann die Entscheidung des Finanzamts angerufen werden.

7. Besondere Vergünstigungen können vom Finanzamt auf Antrag des Geistlichen auf der Lohnsteuerkarte in den nachstehend aufgeführten Fällen eingetragen werden. Derartige Anträge an das Finanzamt erfolgen zweckmäßigerweise anhand von besonderen Antragsvordrucken, die zunächst beim Finanzamt anzufordern sind. Bei der Anforderung des Vordrucks wolle bereits kurz angegeben werden, aus welchem Grund eine Steuerbegünstigung beantragt wird.

- a) Kinderermäßigung wird eingetragen für Kinder (Adoptiv- oder Pflegekinder) im Alter von 18 bis 25 Jahren, wenn diese auf Kosten des

Geistlichen unterhalten und für einen Beruf ausgebildet werden. Die Kinderermäßigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß das Kind eigenes Einkommen bis zu (101,— DM brutto abzüglich 26,— DM Werbungskosten =) 75,— DM im Monatsdurchschnitt bezieht.

- b) In der Lohnsteuertabelle sind bei jedem Lohnsteuerbetrag als Pauschsatz für Werbungskosten monatlich 26,— DM berücksichtigt. Wenn die Werbungskosten — zahlenmäßig und einzeln nachgewiesen oder mindestens glaubhaft gemacht — den Betrag von monatlich 26,— DM übersteigen, wird der übersteigende Betrag als lohnsteuerfrei auf der Lohnsteuerkarte vermerkt.

Bei aktiven Geistlichen werden hierbei die Werbungskosten und der Dienstaufwand (s. Ziff. 4) zusammengerechnet; es ist also dem Pauschsatz für Werbungskosten mit 26,— DM noch der steuerfreie Pauschalbetrag für Dienstaufwand mit monatlich 40,— DM für Geistliche mit eigenem Hausstand bzw. mit 20,— DM für Geistliche ohne eigenen Hausstand zuzurechnen. Höhere Werbungskosten können daher den aktiven Geistlichen nur zugebilligt werden, soweit sie einschließlich des Dienstaufwands den Betrag von monatlich (26,— DM + 40,— DM =) 66,— DM bzw. von (26,— DM + 20,— DM =) 46,— DM übersteigen.

Werbungskosten sind die Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einkünfte, also alle Aufwendungen, welche die Ausübung des Dienstes mit sich bringt. Für Geistliche kommen als Werbungskosten und Dienstaufwand hauptsächlich in Betracht: Kosten der Reinigung, Heizung und Beleuchtung der Diensträume, Ausgaben für Teilnahme an Versammlungen, Konferenzen und Exerzitien, notwendige Ausgaben für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (Filialen), Ausgaben für Bücher und Zeitschriften, die zur Berufsausübung und zur Berufsbildung notwendig sind, Ausgaben für die übliche Berufskleidung. Alle diese Ausgaben können natürlich von dem Geistlichen nur dann geltend gemacht werden, wenn sie ihm nicht besonders ersetzt werden.

Wegen der Berücksichtigung von erhöh-

ten Werbungskosten bei der dienstlichen Benutzung eines Kraftfahrzeugs gelten die Ausführungen in unserer Bekanntmachung vom 7. Juni 1952, Nr. 114 (Amtsblatt 1952 S. 275). Besonders wird darauf hingewiesen, daß als steuerfreier Betrag die Aufwendungen nach Abzug etwaiger aus einer kirchlichen oder sonstigen Kasse gewährten Entschädigungen und des Pauschbetrags von 312,— DM für Werbungskosten anerkannt werden. Im übrigen sind die Ausführungen in der erwähnten Bekanntmachung genau zu beachten.

Wenn jemand Darlehen zur Förderung des Wohnungsbaues nach dem 31. Dezember 1954 gegeben hat, die unverzinslich in gleichen Jahresbeträgen bei mindestens 10jähriger Tilgungsdauer zurückzuzahlen sind, kann er im Jahre der Darlehenshingabe 25 v. H. des berücksichtigungsfähigen Gesamtbetrags unter bestimmten Voraussetzungen als Werbungskosten geltend machen. Nähere Auskunft hierwegen erteilen die Finanzämter und die gemeinnützigen Wohnungsunternehmen.

- c) Für die sogenannten Sonderausgaben werden unter den nachstehend genannten Voraussetzungen steuerfreie Beträge (im Rahmen von Höchstbeträgen) vom Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte eingetragen.

In der Lohnsteuertabelle sind bei jedem Lohnsteuerbetrag als Pauschsatz für Sonderausgaben monatlich 52,— DM (jährlich 624,— DM) berücksichtigt. Wenn die Sonderausgaben einzeln nachgewiesen oder glaubhaft gemacht, jährlich 624,— DM übersteigen, wird der übersteigende Betrag auf der Lohnsteuerkarte vermerkt.

Sonderausgaben sind:

- (1) Beiträge und Versicherungsprämien zu Kranken-, Unfall-, Haftpflicht- und Lebensversicherungen und zu Versorgungs- und Sterbekassen für die Versicherungen, für die der Geistliche die Beiträge und Prämien bezahlt und nach dem Versicherungsvertrag Versicherungsnehmer ist. Wer der Versicherte ist oder wem die Versicherungssumme oder eine andere Leistung zusteht, ist hierbei ohne Bedeutung.

Beiträge zu den sozialen Versicherungen des Dienstpersonals fallen jedoch nicht darunter.

- (2) Beiträge an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen.
- (3) Aufwendungen für den ersten Erwerb von Anteilen an Bau- und Wohnungsgenossenschaften und an Verbrauchergenossenschaften, wenn die Anteile vor dem 1. Januar 1955 erworben und die Einzahlungen laufend regelmäßig in gleichbleibender Höhe bis zum Ablauf von 3 Jahren nach dem Tag der ersten Einzahlung geleistet werden.

- (4) Spareinzahlungen auf besondere Sparkonten auf Grund von Kapitalansammlungsverträgen, wobei zu unterscheiden ist zwischen:

vor dem 1. Juni 1953 abgeschlossenen Sparverträgen mit festgelegten Sparraten. Über das angesparte Kapital kann frühestens ein Jahr nach der letzten vertraglichen Einzahlung verfügt werden. Die Einzahlungen für solche Sparverträge werden neben dem Pauschalbetrag von 624,— DM als Sonderausgaben anerkannt;

in der Zeit vom 1. Juni 1953 bis 31. Dezember 1954 abgeschlossenen Sparverträgen mit festgelegten Raten. Über das angesparte Kapital kann ebenfalls frühestens ein Jahr nach der letzten vertraglichen Einzahlung verfügt werden. Der Pauschalbetrag von jährlich 624,— DM ist auf diese Einzahlungen anzurechnen;

und nach dem 31. Dezember 1954 abgeschlossenen Sparverträgen mit festgelegten Raten oder mit einmaligen Einzahlungen. Die Festlegung des Kapitals erfolgt auf 10 Jahre bzw. bei Personen mit einem Lebensalter von 50 Jahren und darüber auf 7 Jahre. Der Pauschalbetrag der Sonderausgaben mit je 624,— DM ist auf diese Einzahlungen anzurechnen. Die näheren Bestimmungen werden noch durch Rechtsverordnung getroffen.

- (5) Schuldzinsen und auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende Renten und dauernde Lasten.
- (6) die Zahlungen an Kirchensteuer.
- (7) die Zahlungen an Vermögensteuer.

(8) Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und staatspolitischer Zwecke und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke, wenn der Empfänger entweder

a) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle ist und bestätigt, daß der zugewendete Betrag zu einem der obigen Zwecke verwendet wird (z. B. persönliche Spenden des Geistlichen für Glocken, für Kirchenbau usw. an einen Kirchenfond, für die Armen, für die Heidenmission usw. an ein Pfarramt oder auch Spenden für kirchliche oder religiöse Zwecke an die Erzbischöfl. Kollektur und dgl.) oder

β) eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient, und wenn dieselbe bestätigt, daß sie den zugewendeten Betrag nur für ihre satzungsgemäßen Zwecke verwendet (z. B. Caritasbeitrag, Zuwendungen an die Caritas oder sonstige kirchliche Organisationen oder Einrichtungen, wenn diese die erforderliche Bescheinigung erteilen können).

Die Ausgaben für staatspolitische Zwecke sind mit einer Bescheinigung der Stelle, an die die Zahlungen geleistet wurden, zu belegen. Es gehören hierzu auch Mitgliedsbeiträge und freiwillige Zuwendungen an politische Parteien.

Wir verweisen auch auf unsere Bekanntmachung vom 17. Januar 1950 Nr. 30, (Amtsblatt S. 240). Die entsprechenden Bescheinigungen der Empfänger sind dem Antrag an das Finanzamt beizufügen.

Derartige Ausgaben sind als Sonderausgaben bis zur Höhe von insgesamt 5 v. H. des Gesamtbetrags der jährlichen Einkünfte abzugsfähig; für wissenschaftliche und staatspolitische

Zwecke erhöht sich dieser Hundertsatz um weitere 5 v. H.

Die Ausgaben nach Ziff. (5), (6) und (7) werden mit Ausnahme von Leibrenten, für die eine besondere Regelung gilt, voll als Sonderausgaben anerkannt.

Die Ausgaben nach Ziff. (1), (2), (3) und (4) werden bei ledigen Personen mit einem Lebensalter unter 50 Jahren bis zu 800,— DM Jahresbetrag, bei Personen mit einem Lebensalter von 50 Jahren und darüber bis zu 1600,— DM Jahresbetrag voll berücksichtigt. Übersteigen die Sonderausgaben diese Beträge, so wird der darüber hinausgehende Betrag zur Hälfte, jedoch höchstens bis zu 50 Prozent obiger Beträge berücksichtigt.

d) Weiter kann ein steuerfreier Betrag eingetragen werden, wenn bei einem Geistlichen eine außergewöhnliche Belastung vorliegt, die seine steuerliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt und der er sich aus tatsächlichen, rechtlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann. Als solche Belastung kommen in Betracht Kosten für Krankheiten, Todesfälle, Unfälle und dgl. Bei typischer Krankendiät können für Verpflegungsmehraufwand und die Kosten für Heilmittel ohne Nachweis (aber ärztliche Bescheinigung) bis 30,— DM monatlich anerkannt werden.

Als steuerfreier Betrag wird der die zumutbare Eigenbelastung übersteigende Betrag gewährt. Die Hundertsätze der zumutbaren Eigenbelastung sind nach der Höhe des Einkommens und nach der Steuerklasse gestaffelt.

e) Bei Unterstützung oder Unterhalt von bedürftigen, mittellosen Angehörigen werden auf Antrag die Aufwendungen, höchstens jedoch jährlich 720,— DM für jede unterhaltene Person, auf der Lohnsteuerkarte als steuerfrei eingetragen. Eine zumutbare Eigenbelastung wird in diesem Fall nicht angerechnet. Eigene Einkünfte der unterhaltenen Person, die kein oder nur geringes Vermögen besitzen darf, werden nur angerechnet, soweit sie 480,— DM jährlich übersteigen.

f) Aufwendungen für die Beschäftigung einer Hausgehilfin werden bis zum Höchstbetrag von

720,— DM jährlich auf Antrag durch Gewährung eines Freibetrags — ohne Abzug einer zumutbaren Eigenbelastung — berücksichtigt, wenn der Geistliche

mindestens 60 Jahre alt ist oder nicht nur vorübergehend körperlich hilflos ist oder schwer körperbeschädigt (mindestens 45 Prozent) ist oder wegen eigener Erkrankung eine Hausgehilfin benötigt.

- g) **Körperbeschädigte Steuerpflichtige** können wegen der Aufwendungen, die ihnen unmittelbar durch ihre besonderen Verhältnisse erwachsen, die Eintragung eines steuerfreien Pauschetrags auf der Lohnsteuerkarte beantragen. Hierunter fallen sowohl Personen, denen nach den maßgebenden Versorgungsvorschriften Beschädigtenversorgung zusteht, als auch körperbeschädigte Personen, die durch Unfall, Krankheit, Geburtsfehler oder durch ein anderes Ereignis eine dauernde Einbuße ihrer körperlichen Beweglichkeit erlitten haben und bei denen die Behinderung äußerlich erkennbar ist. Die Höhe des steuerfreien Betrags bemißt sich nach der Minderung der Erwerbsfähigkeit. Der Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit muß durch eine amtliche Bescheinigung (Rentenbescheinigung, Bescheinigung des Gesundheitsamts oder der sonst zuständigen Behörde) nachgewiesen werden.
- h) Geistliche, die in die Steuerklasse III fallen, erhalten auf Antrag einen **Altersfreibetrag** von jährlich 720,— DM (neben dem steuerfreien Betrag für eine Hausgehilfin nach Buchstabe f), wenn sie mindestens 4 Monate vor dem Ende des Kalenderjahres das 70. Lebensjahr vollenden. Geistliche der Steuerklasse II — dies ist die normale Einstufung bei diesem Lebensalter — erhalten diesen Freibetrag nicht.
- i) **Vertriebene, Heimatvertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge, politisch Verfolgte, Spätheimkehrer, Personen mit Totalschäden durch Kriegseinwirkung und heimatlose Ausländer** können einen steuerfreien Betrag beantragen für das Kalenderjahr, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung des Freibetrags erstmals eingetreten sind, und

die beiden folgenden Jahre. Der Freibetrag beträgt jährlich

540,— DM bei Arbeitnehmern der Steuerklasse I; 720 DM bei Arbeitnehmern der Steuerklasse II; 840,— DM bei Arbeitnehmern der Steuerklasse III.

Der Freibetrag kann also grundsätzlich für das Kalenderjahr 1955 nur denjenigen noch gewährt werden, bei denen die Vertreibung, Flucht oder Heimkehr im Kalenderjahr 1953 oder später stattgefunden hat. In besonderen Härtefällen können die Finanzämter hiervon Ausnahmen bewilligen.

8. Soweit Geistliche nach den obigen Ausführungen noch Anträge auf die Gewährung von steuerfreien Beträgen für das Kalenderjahr 1955 bei den Finanzämtern stellen können, wollen sie dies alsbald tun. Wenn die Lohnsteuerkarte 1955 bereits an die AKK. eingesandt ist, wolle sie kurzfristig zurückgefordert werden.

Im übrigen wird gebeten, die Lohnsteuerkarte jeweils alsbald an die AKK. einzusenden. Die Lohnsteuer wird von der Kasse unter Beachtung der auf der Lohnsteuerkarte vermerkten Eintragungen nach der maßgebenden Lohnsteuertabelle berechnet.

## II. Kirchenlohnsteuer

Mit der Lohnsteuer wird auch die Kirchenlohnsteuer von der AKK. bei den Gehaltsbezügen einbehalten. Die Kirchenlohnsteuer beträgt jeweils 8 Prozent der Lohnsteuer.

## III. Notopfer Berlin

Die Abgabe „Notopfer Berlin“, die sich nach der Höhe der Gehaltsbezüge bemißt, wird von der AKK. ebenfalls bei den Gehaltszahlungen einbehalten.

## B. Besteuerung des Pfründeinkommens

Für die Monate, in denen die bepfründeten Geistlichen keine Besoldung aus der AKK. erhalten, haben sie selbst die Lohnsteuer, die Kirchenlohnsteuer und das Notopfer an die für ihren Wohnsitz zuständige Finanzkasse zu entrichten. Die Zahlung für einen Monat hat spätestens bis zum 10. des folgenden Kalendermonats zu erfolgen. Bei der Zahlung ist außer der Anschrift des Einzahlers anzugeben: die Steuernummer, die Worte „Lohnsteuer . . . . DM, röm.-kath. Kirchenlohnsteuer . . . . DM und Notopfer Berlin . . . . DM“ und der Zeitraum, für den die Zahlung geleistet wird.

Damit die Geistlichen den richtigen Betrag an die Finanzkasse abführen können, teilt ihnen die AKK.

eine Berechnung der Lohnsteuer, der Kirchenlohnsteuer und des Notopfers mit und übersendet gleichzeitig der zuständigen Finanzkasse einen Durchschlag der Berechnung. Die Mitteilung kann die AKK. im ersten Kalendervierteljahr zunächst nur für die Monate Januar, Februar und März machen, für die übrigen Monate wird sie den Geistlichen die Mitteilung zugehen lassen, sobald feststeht, für wie viele Monate der Pfründeinhaber keine Besoldungszulagen zu erhalten hat.

### C. Lohnsteuerjahresausgleich

Die Lohnsteuer wird grundsätzlich jeweils nach der Höhe des für einen Lohnzahlungszeitraum bezahlten Gehalts oder Arbeitslohns berechnet. Der Lohnsteuertarif ist so gestaltet, daß die Steuersätze bei steigenden Einkünften nicht in gleichem, sondern in rascherem Verhältnis anwachsen als die Einkünfte (Progression). Dies hat zur Folge, daß in den Fällen, in denen Gehaltsbezüge oder die besonderen auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Freibeträge nicht für alle Lohnzahlungszeiträume des Jahres gleich hoch sind, im Laufe des Jahres mehr Lohnsteuer einbehalten wird, als sich bei gleichmäßiger Verteilung des Arbeitslohns oder der Freibeträge auf alle Lohnzahlungszeiträume des Jahres ergeben würde. Um diese Nachteile bei den Lohnsteuerpflichtigen auszugleichen, hat die Bundesregierung die Verordnung über den Lohnsteuerjahresausgleich vom 24. Dezember 1953 (Bundesgesetzblatt 1953 S. 1579) erlassen.

Auf Grund dieser Verordnung wird nach Ablauf eines Jahres bzw. bei der Steuerberechnung für den letzten Monat eines Jahres teils vom Finanzamt, teils vom Arbeitgeber geprüft, ob bei den in der Verordnung besonders angeführten Fällen die nach den Jahresbezügen und gewährten Jahresfreibeträgen sich ergebende Jahreslohnsteuer, Jahreskirchenlohnsteuer und das Jahres-Notopfer Berlin niedriger sind als die im Laufe des Jahres hierfür einbehaltenen Beträge. Falls hiernach im Laufe des Jahres zu viel Lohnsteuer, Kirchenlohnsteuer und Notopfer Berlin einbehalten wurde, werden die mehr einbehaltenen Beträge zugunsten des Lohnsteuerpflichtigen aufgerechnet oder erstattet.

Nach der Verordnung ist für die Durchführung des Lohnsteuerjahresausgleichsverfahrens bei Geistlichen zuständig:

1. d a s F i n a n z a m t auf Grund eines besonderen Antrags des Geistlichen:

- a) wenn der Geistliche nicht für das ganze Jahr lohnsteuerpflichtige Bezüge erhalten hat,
- b) wenn der Geistliche nachträglich erhöhte Werbungskosten, Sonderausgaben oder sonstige steuerfreie Beträge (vgl. oben Ziff. 7) für das

abgelaufene Kalenderjahr geltend macht,

- c) wenn für den Geistlichen zwei oder mehr Lohnsteuerkarten des abgelaufenen Kalenderjahres ausgefertigt wurden und er im Laufe des Ausgleichsjahres aus den mehreren Dienstverhältnissen weniger als insgesamt 4800,— DM bezogen hat,
- d) wenn ein Geistlicher nach dem 31. August des Ausgleichsjahres das 55. Lebensjahr vollendet hat.

Der Lohnsteuerjahresausgleich ist aber in allen Fällen vom Finanzamt nur dann durchzuführen, wenn eine Veranlagung zur Einkommensteuer für das Ausgleichsjahr nicht zu erfolgen hat (vgl. unten Abschnitt D). Der Antrag auf Durchführung des Lohnsteuerjahresausgleichs ist mit besonderen Vordrucken bei dem für den Wohnsitz des Geistlichen zuständigen Finanzamt nach Ablauf des Kalenderjahres, spätestens bis zum 30. April des folgenden Jahres zu stellen. Die Vordrucke sind beim Finanzamt anzufordern, wobei anzugeben ist, aus welchem der obigen Gründe der Antrag gestellt werden will. Dem Antrag ist auch die Lohnsteuerkarte des Ausgleichsjahres beizufügen, die zu diesem Zweck unter Angabe des Grundes bei der AKK. anzufordern ist.

2. d i e A l l g . K a t h . K i r c h e n s t e u e r k a s s e ohne besonderen Antrag des Geistlichen

- a) wenn die Gehaltsbezüge für das Ausgleichsjahr nicht für alle Gehaltszeiträume in gleicher Höhe bezahlt wurden,
- b) wenn in der Höhe der auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Steuerfreibeträge im Laufe des Ausgleichsjahres eine Änderung eingetreten ist,
- c) wenn ein Geistlicher vor dem 1. September des Ausgleichsjahres das 55. Lebensjahr vollendet hat,
- d) wenn der Geistliche während des Ausgleichsjahres vor der Zahlung seiner Besoldung durch die AKK. aus anderen Kassen seine Bezüge erhalten hat und die Lohnsteuerbescheinigungen über diese Bezüge für das ganze Jahr lückenlos bei der AKK. vorliegen.

In den Fällen, in denen nach Ziff. 1 das Finanzamt zur Durchführung des Jahresausgleichs zuständig ist, darf die AKK. den Jahresausgleich nicht vornehmen.

Der Jahresausgleich wird von der AKK. nach Ablauf des Ausgleichsjahres jeweils durchgeführt. Wenn die erforderlichen Berechnungen abgeschlossen sind, werden den Geistlichen die entsprechenden Beträge an Lohnsteuer, Kirchensteuer und Notopfer Berlin erstattet.

### D. Besteuerung im Veranlagungsverfahren

Lohnsteuerpflichtige werden im allgemeinen nicht zur Einkommensteuer veranlagt; ihre Einkommensteuerschuld gilt durch den Lohnsteuerabzug als abgegolten. In § 46 des Einkommensteuergesetzes ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen bei Lohnsteuerpflichtigen ausnahmsweise eine Veranlagung zur Einkommensteuer durch das Finanzamt vorzunehmen ist. Bei Geistlichen hat hiernach eine Veranlagung in folgenden Fällen zu erfolgen:

1. wenn der Geistliche außer den durch Lohnsteuerabzug erfaßten Bezügen und außer den Pfründebezügen noch sonstige Einkünfte in Höhe von jährlich 600,— DM erhalten hat. Als solche sonstige Einkünfte kommen in Betracht: Meß- und Manualstipendien, Stolgebühren und etwaige private Einkünfte wie Kapitalzinsen und dgl.
2. wenn der Geistliche Einkünfte aus anderen Dienstverhältnissen bezogen hat, die dem Lohnsteuerabzug unterlegen haben (wenn also für ihn zwei oder mehr Lohnsteuerkarten von der Gemeindebehörde ausgestellt wurden, vgl. oben Abschnitt A Ziff. 5 Abs. 3). Die Veranlagung findet aber nur dann statt, wenn die Bezüge aus den mehreren Dienstverhältnissen insgesamt jährlich 4800,— DM und die Bezüge aus dem zweiten oder weiteren Dienstverhältnis jährlich 600,— DM überstiegen haben.

Einkünfte der in Ziff. 1 genannten Art bleiben bei der Veranlagung außer Betracht, wenn sie jährlich 600,— DM nicht überstiegen haben.

3. wenn der Geistliche, um die einbehaltene Lohnsteuer ganz oder teilweise zurückzuerhalten, selbst die Veranlagung beim Finanzamt beantragt, weil er
  - a) im abgelaufenen Jahr Einkünfte bezogen hat, die die Entlohnung einer sich über mehrere Jahre erstreckenden Tätigkeit darstellen oder
  - b) bei einer anderen Einkunftsart als derjenigen aus nichtselbständiger Arbeit Verluste gehabt hat (z. B. bei Einkünften aus Grundbesitz) oder
  - c) auf die Einkommensteuerschuld noch andere Steuerabzüge (Kapitalertragsteuer) angerechnet haben will.

Wer zur Einkommensteuer zu veranlagten ist oder die Veranlagung selbst beantragen will, hat nach Ablauf eines Jahres eine Steuererklärung über seine gesamten im abgelaufenen Kalenderjahr bezogenen Einkünfte auf dem amtlichen Vordruck an das Finanzamt einzureichen. Der genaue Termin für die Einreichung dieser Erklärung wird alljährlich in den Tageszeitungen bekanntgegeben. Auch wenn jemand nach den vorstehenden Ausführungen nicht zu veranlagten ist, hat er dann eine Steuererklärung abzugeben, wenn er vom Finanzamt durch Zusendung eines Erklärungsvordrucks hierzu aufgefordert wird. In diesem Falle dürfte es aber zweckmäßig sein, auf der Erklärung oder in einem Begleitschreiben die Freistellung von der Veranlagung zu beantragen, weil keiner von den oben unter Ziff. D 1 bis 3 angegebenen Gründen für die Veranlagung vorliegt.

### Wohnungen für Pfarrpensionäre

Im St. Josefshaus in Lauf ist eine Wohnung (3 Zimmer, Küche, evtl. noch Mansarde) frei, die für einen Pfarrpensionär geeignet wäre. Anfragen sind an das Erzb. Pfarramt in Lauf, Krs. Bühl. zu richten.

Zum 1. Oktober 1955 steht das Pfarrhaus von Sumpfohren für einen Pfarrpensionär zur Verfügung. Interessenten mögen sich an das Erzb. Pfarramt in Neudingen (Lkr. Donaueschingen) wenden.

### Publicatio beneficiorum conferendorum

Mannheim ad Christum Regem (Wallstadt),  
decanatus Mannheim.

Ohlsbach, decanatus Offenburg.

Roggenbeuren, decanatus Linzgau.

Parocho futuro obligatio iniungetur parociam Untersiggingen eiusdem decanatus administrandi.

Collatio libera. Petitiones usque ad 20 Augusti 1955 proponendae sunt.

### Im Herrn sind verschieden

13. Juli: Braun Anton, Erzb. Geistl. Rat, resign.  
Pfarrer von Schliengen.

17. Juli: Bauer Alfred, resign. Pfarrer von Tannheim,  
† in Brandenburg, Pfarrei Todtnau.

R. i. p.

## Erzbischöfliches Ordinariat